

Amt, Datum, Telefon

530 Gesundheits-, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt, 18.12.2023, 51-25 99

Drucksachen-Nr.

7230/2020-2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	23.01.2024	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	24.01.2024	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	30.01.2024	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	01.02.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Zustimmung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz zwischen der Stadt Bielefeld und den Kreisen im Regierungsbezirk Detmold sowie Bereitstellung dafür notwendiger Mittel

Betroffene Produktgruppe

11 07 04 02

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

rund 17.800,- € ab 2024 ff
Deckung durch Mehreinnahmen in 11.07.01.05

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Sozial- und Gesundheitsausschuss, 17.10.2023, TOP 16
Finanz- und Personalausschuss, 24.10.2023, TOP 9
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss, 25.10.2023, TOP 13
Rat der Stadt Bielefeld, 02.11.2023, TOP 15, Drs-Nr.: 6587/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss, der Finanz- und Personalausschuss und der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

- 1.) Der als Anlage 1 der Vorlage beigefügten Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz wird zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, diese entsprechend abzuschließen. Redaktionelle Änderungen können vorgenommen werden.
- 2.) Dem überplanmäßigen Personalbedarf in 2024 von insgesamt 1,7 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) gemäß Ziffer 2 des Begründungsteils der Vorlage wird zugestimmt.
- 3.) Der Aufnahme von insgesamt 1,7 VZÄ Mehrstellen (kw 2027) gemäß den Ziffer 2 des

Begründungsteils in den Stellenplan 2025 des Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes wird zugestimmt.

4.) Dem für die Aufgabenerfüllung zu 2.) und 3.) erforderlichen und bei der Stadt Bielefeld nach Umlagefinanzierung durch die Kreise gemäß Ziffer 2 des Begründungsteils der Vorlage verbleibenden Mehraufwand von rund 17.800,- € ab dem Haushaltsjahr 2025 wird zugestimmt. Der Verschlechterung des Jahresergebnisses 2024 wird – sofern keine Deckung im Rahmen des Haushaltsabschlusses 2024 erfolgen kann – zugestimmt.

Begründung:

1.)

Bis zum 31.12.2023 wurden die Aufgaben über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz für den Regierungsbezirk Detmold auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von der Stadt Köln durchgeführt. Mit Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 02.11.2023, Drs-Nr. 6587/2020-2025 wurde die Verwaltung beauftragt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) mit den Kreisen im Regierungsbezirk Detmold abzuschließen.

Nach engem Austausch mit dem Rechtsamt der Stadt Bielefeld und der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Detmold wurde die als Anlage 1 beigefügte örV auf Grundlage bereits bestehender örV beim Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ausgearbeitet.

Die wesentlichen Eckpunkte dieser örV lauten:

- einheitliche Aufgabenwahrnehmung im Regierungsbezirk Detmold
- Umlagefinanzierte Aufgabenwahrnehmung auf Grundlage der Einwohnerzahlen nach Landesstatistik (IT.NRW)
- Mitwirkung und Beteiligung der Kreise durch Bildung eines Verwaltungsbeirates
- fachlicher Austausch, Beratung sowie Kosten- und Aufgabenkontrolle durch mindestens jährliche Verwaltungsbeiratssitzungen
- angemessene und verantwortungsbewusste Kündigungsfristen für die Beteiligten

Diese örV wurde zwischenzeitlich von den Kreisen Minden-Lübbecke, Lippe, Herford, Höxter und Paderborn in der vorliegenden Fassung genehmigt und von den Landräten unterschrieben. Die entsprechenden Kreistagsbeschlüsse liegen vor. Der Kreis Gütersloh folgt mit einer entsprechenden Beschlussfassung im Kreisausschuss voraussichtlich am 05.02.2024.

Um das Genehmigungsverfahren für die Veröffentlichung einer örV nach §§ 10, 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) einleiten zu können, sind dem Genehmigungsantrag insbesondere die Gremienbeschlüsse der Vereinbarungspartner beizufügen. Die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Detmold kann erst mit Vorliegen aller Gremienbeschlüsse die örV im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekanntgeben. Sie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Es ist nunmehr zwingend angezeigt die der Anlage 1 beigefügte örV entsprechend zu genehmigen. Anschließend wird das Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold eingeleitet.

2.)

Wie bereits in der Drs-Nr. 6587/2020-2025 vorangekündigt, bedarf es einer auskömmlichen Personal- und Sachressourcenausstattung, um eine termingerechte, leistungsfähige und serviceorientierte Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der unter 1.) und Anlage 1 genannten örV für die Kreise im Regierungsbezirk Detmold sicherstellen zu können.

Aufgrund von konstruktiver und ziel- und lösungsorientierter Zusammenarbeit mit dem Amt für Organisation und IT konnten bereits in Anbetracht der Kürze der Zeit zukunftsweisende Strukturen und Prozesse im Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt aufgebaut und

initialisiert werden. So ist es bereits möglich, dass die Antragstellung für die Heilpraktikeranwärter und –anwärterinnen online und weitestgehend medienbruchfrei erfolgt. Einige andere Prozesse und Aufgabenschritte sollen zeitnah folgen. Dabei sollen und werden auch die Anfangserfahrungen aus der sachbearbeitenden Praxis mit einbezogen.

Das Gesundheits-, Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt kann deshalb bereits – sofern keine anderslautenden Beschlüsse zu dieser Vorlage erfolgen – für März 2024 zentrale schriftliche Heilpraktikerüberprüfungen anbieten.

Daneben befinden sich die notwendigen Rahmenbedingungen (z.B. Bildung von Prüfungskommissionen) für die Durchführung von mündlichen Prüfungen aktuell im Aufbauprozess. Das Gesundheits-, Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt ist aber zuversichtlich, diese bei entsprechender Zustimmung zu den Personalbedarfen mündliche Prüfungen ab Frühsommer 2024 durchführen zu können.

Infolge der bisher aufgebauten Strukturen und vielfach digitalen Prozessen sowie unter Einbeziehung von Erfahrungen im Austausch mit anderen Gesundheitsämtern in NRW stellt sich der für die Aufgabenwahrnehmung benötigten Personal- und Sachressourcenbedarf positiver dar als ursprünglich kalkuliert (seinerzeit rund 220.000,- €). Es wird beginnend mit dem Haushaltsjahr 2024 mit Gesamtaufwendungen von 161.890,- €/Jahr kalkuliert.

Vor allem wird anders als ursprünglich angenommen nunmehr von einem Personalmehrbedarf von insgesamt 1,7 VZÄ und damit von weniger Personalbedarf ausgegangen. Der konkrete Personalbedarf ist aus Anlage 2 ersichtlich und beträgt insgesamt 109.500,- €.

Insbesondere konnte aufgrund der Auswertung von Fallzahlen der letzten 6 Jahre und Austauschgesprächen mit anderen Gesundheitsämtern herausgearbeitet werden, dass ein höherer Bedarf an Facharztanteilen erforderlich ist, um vor allem mündliche Prüfungen sicherstellen und durchführen zu können. Demgegenüber ist der Bedarf an Verwaltungspersonal gegenüber der ursprünglichen Annahme geringer.

Für die Aufgabenwahrnehmung ist kurzfristig zusätzliches ärztliches Personal im Umfang von 0,4 VZÄ einzustellen. Auch die Beschäftigung von Honorarärzten ist unter Beachtung des kalkulierten Budgets eine vielversprechende Option. Kontakte zu Fachärzten sind bereits aufgenommen. Im Verwaltungsbereich würde die Aufgabenwahrnehmung durch Umsetzung einer vorhandenen Mitarbeiterin überwiegend sichergestellt.

Neben den Personalbedarfen fallen zusätzlich besondere Sach- und Gemeinkosten an. Vor allem zu nennen sind hier der Einkauf von „zentralen“ schriftlichen Prüfungen über die Stadt Solingen, Aufwandsentschädigungen für Beisitzende in Prüfungskommissionen, Sachkostenpauschale (hier: IT, Büroraum, Material usw.) sowie pauschalisierte Overheadkosten. Zusammenfassend fallen hierfür voraussichtlich Aufwendungen von insgesamt 52.390,- € an.

Den Gesamtaufwendungen stehen zum einen Gebühreneinnahmen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW in Höhe von vss. rund 39.800,- € gegenüber, die aber nicht kostendeckend sind. Die nach Abzug der Gebühreneinnahmen verbleibenden Aufwendungen in Höhe von 122.090,- € werden durch die nach der in der örV geregelten Umlagefinanzierung durch die beteiligten Kreise getragen. Der auf die Stadt Bielefeld entfallende Anteil beträgt gemäß Anlage 2 rund 19.800,- €.

Die bisherige Umlagevorauszahlung gemäß örV mit der Stadt Köln betrug durchschnittlich 2.000,- €. Damit entstehen nominell für die Stadt Bielefeld Mehraufwendungen von rund 17.800,- €.

Eine Deckung dieser Aufwendungen kann voraussichtlich vollumfänglich aus Mehreinnahmen in der Produktgruppe 11.07.01.05 erfolgen. Andernfalls führt dies zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses 2024 ff in entsprechender Höhe.

An dieser Stelle sei ausdrücklich drauf hinzuweisen, dass das bisherige Umlageverfahren der Stadt Köln den tatsächlichen mit der Aufgabe verbundenen Aufwand jedoch bereits seit längerem nicht mehr abdeckte. Dort war für die Heilpraktikeranwärter und –anwärterinnen zuletzt mit Wartezeiten von über 2 Jahren zu rechnen, bis die Abnahme der Prüfung erfolgen konnte. Nicht zuletzt aufgrund des hierdurch bedingten Risikos eines Organisationsverschuldens hatte sich die Stadt Köln letztendlich zur Kündigung der bestehenden Vereinbarung entschieden.

Zusammenfassend bleibt daher festzuhalten, dass für eine termingerechte, leistungsfähige und serviceorientierte Aufgabenwahrnehmung nach der örV gemäß Anlage 1 für den gesamten Regierungsbezirk Detmold die in Anlage 2 genannten Personal- und Sachressourcen erforderlich sind.

Das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt beabsichtigt nach zwei Jahren Aufgabenwahrnehmung im Jahr 2026 die Aufgabenerledigung zu evaluieren. Demzufolge ist es nur sachgerecht, den kalkulierten Personalbedarf mit einem kw-Vermerk 2027 zu versehen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.